

Geschäftsordnung

für den Verwaltungsrat der

Tübinger Zimmertheater GmbH

Der Verwaltungsrat der Zimmertheater GmbH gibt sich nach § 7 Abs. 3 des Gesellschaftervertrages diese Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 1 Grundsätze

- (1) Aufgaben und Verantwortung des Verwaltungsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftervertrag und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Verwaltungsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Verwaltungsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (3) Für die Mitglieder des Verwaltungsrats gelten die Befangenheitsregeln des § 18 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg entsprechend.
- (4) Über die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertretung wird ein schriftliches Verzeichnis geführt, welches von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer stets aktuell gehalten wird. Das Verzeichnis beinhaltet jeweils den Namen und Adresse sowie Art der Mitgliedschaft im Sinne des § 7 Abs. 2 Ziffern a bis d der Mitglieder und deren Stellvertretung.

§ 2 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat wird von dem/der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung der Zimmertheater GmbH oder von mindestens der Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Der Verwaltungsrat tagt vor jeder Gesellschafterversammlung.
- (2) **Die Einberufung muss schriftlich unter Übersendung der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden erstellten Tagesordnung an alle Mitglieder des Verwaltungsrates mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Die Geschäftsführung stellt den Sachverhalt der Tagesordnungspunkte schriftlich dar. Dies soll analog zu den Vorlagen für die städtischen Gremien erfolgen. Diese Vorlagen sind mit der Einladung an die Verwaltungsratsmitglieder zu versenden.**

- (3) **In dringenden Ausnahmefällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Siehe dazu Ziffer 4.**
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Ist der Verwaltungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung gefasst werden, wenn kein Verwaltungsratsmitglied dem schriftlich zugestellten Antrag innerhalb von 10 Tagen widerspricht.
- (6) Über die Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift, mit den Gegenständen der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalten der Verhandlungen, den Beschlüssen des Verwaltungsrats, Ort und Tag der Sitzung und den Teilnehmer/innen, zu führen. Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates bestimmt eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und einem Mitglied des Verwaltungsrats, das an der Verhandlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.
- (7) **Die Niederschriften werden mit der Einladung zur nächsten Verwaltungsratssitzung an die Mitglieder des Verwaltungsrats ausgehändigt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens innerhalb von 14 Tagen an die/den Vorsitzende/n einzureichen. Über die Einwendungen entscheidet der Verwaltungsrat, wenn sie nicht von der/dem Vorsitzenden als begründet angesehen werden.**

§ 3 Wertgrenzen

- (1) **Abweichungen vom Wirtschaftsplan**
Die Wertgrenze nach § 8 Abs. 3 Ziffer b des Gesellschaftsvertrages werden wie folgt festgelegt:
- **bis 5.000 Euro entscheidet die Geschäftsführung eigenständig.**
 - **ab 5.000 Euro bis 20.000 Euro genehmigt die/der Verwaltungsratsvorsitzende/n.**
 - **über 20.000 Euro genehmigt der Verwaltungsrat.**
- (2) Führung von Rechtsstreitigkeiten oder der Abschluss von Vergleichen
Die Wertgrenze nach § 8 Abs. 3 Ziffer c des Gesellschaftsvertrages beträgt 15.000 Euro.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Berichte sowie Beratungen und Geheimnisse der Gesellschaft Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. In gleichem Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige usw. vom Vorsitzenden zu Stillschweigen zu verpflichten.
- (2) Der Verwaltungsrat hat jedoch auf Verlangen der Gesellschafterversammlung Auskunft zu erteilen, soweit nicht ein Auskunftsverweigerungsrecht gilt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2016 in Kraft.